

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1964)
Heft: 4

Artikel: Ausverkauf der Heimat - Bewilligungspflicht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausverkauf der Heimat - Bewilligungspflicht

Die Handhabung der Bewilligungspflicht für Grundstückskäufe in der Schweiz durch Auslandschweizer (oder besser, Schweizer im Ausland) soll revidiert werden. Es gilt deshalb darauf zu achten, die Auslandschweizer soweit wie möglich überhaupt von der Bewilligungspflicht wenn möglich auszunehmen. Entsprechende Möglichkeiten sind durchaus vorhanden, ohne dass dadurch die staatsvertraglichen Pflichten der Schweiz verletzt würden. Die Bestrebungen gehen offenbar vor allem dahin, dass der Personenkreis, der gemäss Art.5 von der Bewilligungspflicht ausgenommen wird, so erweitert wird, dass mehr Auslandschweizer als bisher darunter fallen. Eine entsprechende Eingabe ist in Form einer Petition den eidgenössischen Räten bereits eingereicht worden. Bundesrat von Moos hat in der Frühjahrssession anlässlich der Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Nationalrat Akeret ausgeführt, dass Mittel und Wege gesucht werden müssten, um bei einer Weiterführung des Bundesbeschlusses die Stellung unserer Landsleute im Ausland zu verbessern.

Die Auslandschweizer haben bisher beim Schweizervolk und bei den Behörden immer ein grosses Entgegenkommen gefunden, wofür sie dankbar sind. Wir denken dabei an die Unterstützung, die die eidgenössischen Räte dem Solidaritätsfonds und den Auslandschweizerschulen angedeihen liess. Die Auslandschweizer haben auch alles Verständnis für die Zwecke, die der Bundesbeschluss erreichen wollte. Was sie aber nicht verstehen, sind unnötige Erschwerungen, die ihnen bei der Erteilung der Bewilligung durch gewisse kantonale Instanzen bereitet werden. Sie hoffen, dass eine bestmögliche Lösung der sie berührenden Probleme bei gutem Willen anlässlich der Revision des bestehenden Bundesbeschlusses gefunden werden kann und dass die Bewilligungsbehörden dessen Bestimmungen in Zukunft auf sie so anwenden, wie es seinem Zweck entspricht.

Die einzelnen Meldungen aus jeder Gemeinde und jedem Kanton werden gesammelt werden, die Auskunft über die Teilnahme der Schweizer an diesen freiwilligen ausserdienstlichen Anlässe zu erhalten.

Nachstehend geben wir unsern Lesern ein Schreiben des Landammannamtes des Kantons St.Gallen bekannt, das uns zum 1. August zugegangen ist und uns besonders gefreut hat:

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen freut sich über die Heimattreue unserer Miteidgenossen jenseits des Rheines und fühlt sich an diesem vaterländischen Festtag mit ihnen besonders eng verbunden. Dass Sie auch zu Ihrer Wahlheimat in einem guten Verhältnis stehen, geht daraus hervor, dass sich die Harmoniemusik Vaduz und das Orchester Sunny Boys Vaduz zur musikalischen Bereicherung Ihrer Feier zur Verfügung stellen; wir entbieten ihnen auch unsererseits dafür den besten Dank. Ihrer Feier wünschen wir einen schönen und eindrucksvollen Verlauf.

Mit freundeidgenössischen Grüßen
Der Landammann
des Kantons St.Gallen:
Eigenmann